

Präsident Haberkorn: Will die Kammer diese Deputation der zweiten Deputation überweisen? — Ueberwiegen.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer den Abg. Seydel wegen dringender Geschäfte zu entschuldigen, den Abg. Dr. Hahn wegen Unwohlseins, sowie den Abg. Barth (Stenn) wegen fortgesetzten Unwohlseins.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstande, der fortgesetzten Berathung über den Gesetzentwurf, die Wegebaupflicht betreffend*). — Wir fahren fort beim § 17.

Der Bericht sagt:

Zu § 17.

Bereits in § 16 des Straßenbaumanbats war die Bestimmung getroffen, daß, „falls eine Commune die ihr hinsichtlich der Wegebaupflicht zukommende Obliegenheit zu erfüllen nicht im Stande sein sollte, insonderheit diejenigen, welche solche Wege mit beführen, zur gemeinschaftlichen Besserung derselben mit heranzuziehen seien.“ Wiewohl die Durchführung dieser Bestimmung wiederholt von den Wegebaupflichtigen beantragt worden, ist selbige doch nur in sehr seltenen Fällen erfolgt, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil sie nur Platz greifen soll, wenn die Gemeinde ihre Obliegenheit zu erfüllen nicht im Stande sein sollte. Es hat dies zur Folge gehabt, daß wiederholte Anträge auf eine Ausdehnung und bestimmtere Fassung der angezogenen Bestimmung an die Staatsregierung gelangt sind, als deren Ergebnis die in diesem Paragraphen aufgenommenen Bestimmungen sich darstellen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß das in diesem Paragraphen ausgesprochene Princip den Wegebaupflichtigen gegenüber den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht. Es giebt Fälle, wo Gemeinden durch die Zu- und Abfuhr von Fabriketablissemens, Waldungen, Steinbrüchen u. dgl. zu unverhältnißmäßigen Opfern für ihre Wege gezwungen werden, ohne irgend einen Nutzen als Gegengewicht zu haben. Man denke sich z. B. den Fall, daß in der Flur A ohnweit der Flurgrenze mit B ein großes Etablissement entsteht, welches auf einem von der Flurgemeinde B zu unterhaltenden Communicationswege tagtäglich große Transporte Rohproducte bezieht; in diesem Fall kann der Gemeinde B ein sehr beträchtlicher, ihre Kräfte übersteigender Mehraufwand mit einem Male entstehen, ohne daß sie von diesem Etablissement den geringsten Nutzen bezieht. Dasselbe kann bei Entstehung von Steinbrüchen, Aulegung von Sandgruben, großen Holzschlägen in geschlossenen Waldungen u. s. w. eintreten. Namentlich in letzterem Falle werden die Communicationswege der angrenzenden Ortschaften von den die geschlagenen Hölzer nach weiter Ferne transportirenden, meist überlasteten und bei der schlechtesten Jahreszeit fahrenden Holzwagen in einer Art und Weise in Anspruch genommen werden, daß es eine große Härte sein würde, wenn die Gemeinden den entstehenden Mehrauf-

wand ganz allein tragen sollten. Noch schlimmer werden einzelne Gemeinden betroffen, über deren Fluren Materialanfuhr zu Eisenbahnbauten stattfindet. In solchen Fällen ist es vorgekommen, daß der Mehraufwand für Unterhaltung eines Weges auf die Dauer der Bauzeit zu 2500 Thlr. veranschlagt worden ist.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die jetzige Zeit alle Hemmnisse des Verkehrs beseitigt sehen will, daß der Auffindung einer Modalität, unter welcher diese Beiträge gefordert werden sollen, große praktische Schwierigkeiten sich entgegenstellen werden, daß die Ausführung der vorgeschlagenen Bestimmungen die Quelle vielfacher Differenzen sein kann.

Die Deputation war deshalb anfangs unschlüssig, ob sie der Kammer die Annahme dieses Paragraphen empfehlen solle; die nicht zu verkennenden Billigkeitsrücksichten, welche für die Wegebaupflichtigen sprechen, sowie der Umstand, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur als provisorisches Gesetz emanirt werden soll, und es somit weniger bedenklich erscheint, den Versuch zu machen, wie sich das aufgestellte Princip bewährt, haben jedoch schließlich zur fast einstimmigen Bejahung der Frage geführt. Die Deputation setzt aber ausdrücklich voraus, daß von dieser Bestimmung nur ein mäßiger Gebrauch gemacht, deren Anwendung auf wirklich prägnante beschränkt werden wird.

Gegen die einzelnen Bestimmungen des Paragraphen gehen der Deputation Bedenken nicht bei; es ist zwar im Schooße derselben noch in Frage gekommen, ob nicht für diejenigen Fälle, in welchen der Staatsfiscus concurrirt, besondere Bestimmungen für den Modus der Abschätzung, im Mangel freier Vereinigung, zu treffen sein möchten; man glaubte aber theils mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter des Gesetzentwurfs, theils in der Erwartung, daß der Staatsfiscus der Billigkeit stets Rechnung tragen werde, es bei dem Entwurfe bewenden lassen zu können. Als selbstverständlich nimmt man aber an, daß auch der Staatsfiscus sich dem Aussprüche der für alle derartigen Fälle eingetretenen Behörde zu unterwerfen habe.

Endlich ist noch zu gedenken, daß der Abg. May beantragt hat, der Mühlen besondere Erwähnung zu thun, weil gerade große Mühlenetablissemens die Gemeinewege oft ungewöhnlich in Anspruch nehmen, ohne nach dem jetzt üblichen Leistungsmodus auch nur annähernd richtige Beiträge zu den Gemeindeabgaben zu leisten. Die Deputation glaubt zwar, daß auch nach der zeitherigen Fassung des Paragraphen Mühlen den Bestimmungen desselben unterfallen; sie erachtet es aber für unbedenklich, dem Antrage zu entsprechen, und empfiehlt sonach der Kammer diesen Paragraphen zur Genehmigung unter Einschaltung des Wortes: „Mühlen“ hinter dem Worte: „Fabriken“.

Präsident Haberkorn: Hierzu sind zwei Anträge eingegangen, welche Ihnen gedruckt vorliegen. Der eine ist vom Abg. Uhlemann gestellt und findet sich auf Nr. 28 der Beilagen.

Er lautet:

In § 17 der Gesetvorlage in der ersten Zeile das Wort: „Fabriken“, in der zweiten Zeile das Wort:

*) Vergl. L. M. II. R. S. 559 flgg., 626 flgg., 636 flgg.